
Erläuterungen des Vorstands der POLIS Immobilien AG zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB

Der Vorstand erstattet gemäß §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB den folgenden Bericht. Die Angaben werden der Gliederung des Gesetzes entsprechend erläutert:

1. §§ 289 Abs. 4 Nr. 1 und 315 Abs. 4 Nr. 1 HGB

Zum Bilanzstichtag (31. Dezember 2007) beträgt das gezeichnete Kapital, d. h. das Grundkapital der Gesellschaft EUR 110.510.000. Es ist zerlegt in 11.051.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Sämtliche Aktien gehören der gleichen Gattung an und gewähren eine Stimme. Der rechnerische Anteil einer Stückaktie am Grundkapital beträgt EUR 10,00.

Die Gesellschaft hat keine stimmrechtslosen Vorzugsaktien ausgegeben.

2. §§ 289 Abs. 4 Nr. 2 und 315 Abs. 4 Nr. 2 HGB

Die Satzung der Gesellschaft sieht keine Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, vor. Dem Vorstand sind auch keine Vereinbarungen zwischen den Aktionären der Gesellschaft bekannt, aus denen sich solche Beschränkungen ergeben könnten.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Vereinbarungen zwischen mehreren Aktionären und den Konsortialbanken UniCredit Markets & Investment Banking und Viscardi Securities Wertpapierhandelsbank GmbH nach dem Bilanzstichtag 31.12.2007 gültig sind, wonach sich diese Aktionäre verpflichtet hatten, insgesamt 4.578.562 Aktien nicht vor dem 21. März 2008 (davon insgesamt 36.500 Aktien nicht vor dem 21. September 2008) zu veräußern bzw. solche Veräußerungen nur mit Zustimmung der Konsortialbanken vorzunehmen. Nach Ablauf der vorstehend beschriebenen Lock-up Vereinbarungen bestehen keine dem Vorstand bekannten Übertragungsbeschränkungen oder Stimmrechtsvereinbarungen.

3. §§ 289 Abs. 4 Nr. 3 und 315 Abs. 4 Nr. 3 HGB

Der Gesellschaft sind folgende direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital, die 10% übersteigen, bekannt:

- a) Direkte Beteiligungen

per 31.12.2007

Mann Immobilien-Verwaltung AG, Karlsruhe, 27,81%

Bouwfonds Asset-Management Deutschland GmbH, Berlin, 15,14%

b) Indirekte Beteiligungen

per 31.12.2007

Indirekt über die Bouwfonds Asset Management Deutschland GmbH, Berlin sind beteiligt:

Coöperatieve Centrale Raiffeisen-Boerenleenbank B.A., Utrecht, Niederlande 15,14%

Rabo Bouwfonds Holding N.V., Hoevelaken, Niederlande 15,14%

Rabo Bouwfonds N.V., Hoevelaken, Niederlande 15,14%

Bouwfonds Investment Management B.V., Hoevelaken, Niederlande 15,14%

Die der Gesellschaft zugegangenen Stimmrechtsmitteilungen sind unter www.polisag.de / Investor Relations / Stimmrechtsmitteilungen veröffentlicht.

4. §§ 289 Abs. 4 Nr. 4 und 315 Abs. 4 Nr. 4 HGB

Es gibt keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

5. §§ 289 Abs. 4 Nr. 5 und 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB

Es sind keine Arbeitnehmer der Gesellschaft am Kapital beteiligt, die ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben.

6. §§ 289 Abs. 4 Nr. 6 und 315 Abs. 4 Nr. 6 HGB

a) Die Mitglieder des Vorstands werden gemäß §§ 84 f. AktG bestellt und abberufen. Gemäß § 8 der Satzung besteht der Vorstand aus einer oder mehreren Personen, wobei die Anzahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat festgesetzt wird.

b) Über Änderungen der Satzung beschließt gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG die Hauptversammlung. Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können gemäß §

179 Abs. 1 Satz 2 AktG i. V. m. § 18 Abs. 3 der Satzung vom Aufsichtsrat vorgenommen werden. Die Hauptversammlung beschließt über Satzungsänderungen gemäß §§ 133 AktG i. V. m. 179 Abs. 2 AktG i. V. m. § 27 Abs. 1 der Satzung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen und der einfachen Mehrheit des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

7. §§ 289 Abs. 4 Nr. 7 und 315 Abs. 4 Nr. 7 HGB

Weder zum Bilanzstichtag noch per 16.5.2008 besteht eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 AktG.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2007 ist der Vorstand ermächtigt worden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 55 Mio. durch Ausgabe von bis zu 5.500.000 Stückaktien zu erhöhen; das entsprechende Genehmigte Kapital i. S. v. §§ 202 ff AktG ist in § 4 Abs. 4 der Satzung geregelt.

8. §§ 289 Abs. 4 Nr. 8 und 315 Abs. 4 Nr. 8 HGB

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und Dritten, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen oder die eine irgendwie geartete Change of Control Klausel enthalten.

9. §§ 289 Abs. 4 Nr. 9 und 315 Abs. 4 Nr. 9 HGB

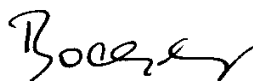
Zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands bzw. Arbeitnehmern der Gesellschaft sind keine Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen worden.

Berlin, 16. Mai 2008

Der Vorstand



Dr. Alan Cadmus



Dr. Matthias von Bodecker